

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Susanne K u r z (GRÜNE):

Wie bewertet die Staatsregierung aktuell die Anweisung des Gesundheitsamtes an staatliche auch als Passivhaus zertifizierte Gebäude, nach baulicher Möglichkeit statt Umluftlüftung kontinuierlich Frischluft zu zuführen, in Bezug auf die Wirksamkeit für den Infektionsschutz, wie kann die Passivhauszertifizierung, ob dieser Anordnung erhalten bleiben, werden hierzu Vorgaben passgenau für die verschiedenen Gebäudetypen erarbeitet, so dass als Passivhaus zertifizierte Gebäude Ihre Zertifizierung nicht verlieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Wärmerückgewinnungsanlagen, bei denen eine Übertragung von Abluft an die Zuluft erfolgen kann, werden aus infektiologischer Sicht kritisch gesehen. Eine reine Frischluftversorgung ohne unbeabsichtigte Umluftanteile ist nur mit bestimmten Wärmerückgewinnungs-Systemen möglich. In aller Regel sind im Wohnungsbau aber Systeme im Einsatz, bei denen eine diesbezügliche Übertragung nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis des Gesundheitsamtes ist daher nachvollziehbar.

Die eigentliche Passivhauszertifizierung erfolgt während der Planung eines Passivhauses und ist unabhängig von den temporären Maßnahmen zur mechanischen Be- und Entlüftung im Zuge der Corona Pandemie zu betrachten. Die Zertifizierung und grundsätzliche Funktionsweise wird durch den speziellen, temporären Betriebsfall während der Corona-Pandemie nicht beeinträchtigt. Weitergehende Vorgaben sind daher nicht erforderlich.